

XXVIII. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Infolge wiederholt vorgekommener Fälle, daß politische Bezirksbehörden unterlassen haben, die von den Civilgerichten über im Wege der Stellung oder des freiwilligen Eintrittes Assentierte vor deren Einreichung erlassenen Urtheile dem zuständigen k. k. Ergänzungsbezirks-Commando mitzutheilen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über Ersuchen des k. k. Landwehrcommandos in Wien mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1897, Z. 119.097, den Magistrat angewiesen, für die genaue Beobachtung der im § 139 der Wehrvorschriften, I. Theil, enthaltenen Norm Sorge zu tragen. —

Die Prager Malerakademie wurde ohne Änderung der Lehrverfassung mit Allerhöchster Genehmigung in eine staatliche Lehranstalt mit dem Titel „k. k. Kunstakademie in Prag“ umgestaltet, und ist die bezüglichliche Berichtigung der Beilage IIa zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Theil, vorzunehmen. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. Jänner 1897, Z. 34.562/7292 IIa.) —

Über eine Anfrage, ob auch Ersatzreservisten des Heeres oder der Landwehr vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Ehebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 19 der Wehrvorschriften, I. Theil, bedürfen, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 25. September 1896, Nr. 24.130/5684 IIa, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1897, Z. 90.829, Folgendes eröffnet:

„Der § 50 des Wehrgesetzes hat nur eine Beschränkung der Verehelichung stellungspflichtiger oder noch vor dem stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, und sind alle anderen aus dem Titel der Wehrpflicht bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche ohne militärbehördlicher Bewilligung sich nicht verehelichen dürfen, in dem § 61, Absatz 1 a—c, des Wehrgesetzes aufgezählt.

Alle im ersten Absätze des § 61 Wehrgesetz nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, einschließlich der uneingereichten und der nichtactiven Ersatzreservisten, bedürfen nach der Bestimmung des Schlußabsatzes des bezogenen Paragraphen zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht, und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen.“ —

Die unter lit. c des Erlasses desselben Ministeriums vom 3. December 1895, Nr. 30.777 IIa, enthaltene Bestimmung, betreffend die vorzeitige dauernde Beurlaubung nach dem Dienstalter (§ 8:2 der Wehrvorschriften, II. Theil), wurde abgeändert.

Die in den Punkten a—c des citierten Erlasses festgesetzte Ordnung, nach welcher Soldaten zu berücksichtigen sind, hat im Punkte c nunmehr zu lauten:

„Welche vor ihrer Einreihung bei der Landwirtschaft thätig gewesen, darunter insbesondere jene, welche sich vor ihrer Einreihung in irgend eine landwirtschaftliche oder Weinbauerschule oder in einen landwirtschaftlichen Fachlehrcurs aufnehmen ließen oder sich der Aufnahme in irgend eine der erwähnten Anstalten während ihrer activen Dienstleistung versicherten, und jene, welche dem gewerblichen Arbeiterstande angehört haben.“

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1896, Nr. 17.366/4473 IIa, intimiert mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1897, Z. 66.192.) —

Anlässlich einer Anfrage, ob die bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nichtactiven (Reserve- oder Ersatzreserve) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr befindlichen männlichen Angehörigen behufs Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungscommission vorgestellt werden können, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, mit Erlaß vom 24. Mai 1897, Z. 14.656/3673 IIa, angeordnet, daß derlei Angehörige erst nach ihrer eventuell erfolgten Ausschcheidung aus dem Heeres- oder Landwehrverbande behufs Constatierung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungscommission vorgestellt werden dürfen.

Wenn also der Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter auf die mittlerweile eingetretene Erwerbsunfähigkeit eines im nichtactiven (Reserve- oder Ersatz-Reserve) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet wird, hat das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando über das gutachtliche, die mittlerweile erfolgte Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ersuchen der betreffenden politischen Bezirksbehörde die Superarbitrierung sofort zu veranlassen. —

Laut Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. Juli 1897, Abtheilung II, Nr. 5354, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem kgl. ungarischen Landesverteidigungs-Minister die Giltigkeit des Eintrittscheines, welchen die Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten nach § 69:4, lit. a, der Wehrvorschriften, I. Theil, ihren diesfälligen Gesuchen anzuschließen haben, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgestellt, und es bleibt der Eintrittschein nach Einbringung des Gesuches, während der Dauer der Verhandlung auch über die angeführte Frist, und zwar bis zur Entscheidung über das Gesuch, in Geltung.

Die Giltigkeit der Nachweise nach § 69:4, lit. c und d, der Wehrvorschriften, I. Theil, nämlich die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum freiwilligen Eintritt, respective die Erklärung, den Aspiranten während der Präsenzdienstzeit auf eigene Kosten zu erhalten, unterliegt keiner Zeitbeschränkung. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. Juli 1897, Z. 60.228, dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt.

Mit der Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 26. März 1896, Z. 5853, wurden die k. k. Gerichte angewiesen, nicht bloß hinsichtlich der Gagsisten und Personen des Mannschaftsstandes der nichtactiven k. k. Landwehr, sondern auch hinsichtlich der Gagsisten und der Personen des Mannschaftsstandes der kgl. ungarischen Landwehr, die Einleitung der Voruntersuchung, die rechtskräftige Vernehmung in den Anlagestand, die Verhängung der Untersuchungshaft, das rechtskräftige Urtheil, dann im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, den Tag des Strafantrittes, sowie eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit, den politischen Bezirksbehörden, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntzugeben.

Infolge reciproker Verfügungen seitens des kgl. ungarischen Justiz-Ministeriums bezüglich der in Ungarn domicilirenden Gagisten und Personen des Mannschafsstandes der nichtactiven k. k. Landwehr wird der Magistrat angewiesen, sowohl die ihm seitens der k. k. Gerichte zukommenden Mittheilungen über Strafamtshandlungen gegen Angehörige der nichtactiven kgl. ungarischen Landwehr, als auch die im eigenen Wirkungskreise verhängten Befragungen über solche Personen der zuständigen ungarischen Bezirksbehörde zur weiteren Verfügung zur Kenntnis zu bringen. —

Hinsichtlich der Waffenübungspflicht der Reserve-Officiere wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Juli 1897, Z. 18.998/4932 IIa, angeordnet, daß jene Reserve-Officiere, welche mindestens volle 4 Jahre als Berufs-Officiere activ gedient haben und in der Qualificationsliste zur Beförderung geeignet beschrieben sind, künftighin in der Regel nicht mehr, die sonstigen dem Berufsstande entstammenden Reserve-Officiere aber in dem dem Austritte aus dem activen Dienste folgenden zweiten und vierten Jahre, wenn diese noch innerhalb der ersten sieben Jahre ihrer Heeresdienstpflicht fallen, zu den Waffenübungen heranzuziehen sind. —

Nach den Bestimmungen des § 18 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, ist ein Wehrpflichtiger bei zweifelhafter Heimatberechtigung in jenem Stellungsbezirke als zuständig zu betrachten, wo er am 1. November, dem Tage des Beginnes des Anmeldestermines für Stellungspflichtige, den bleibenden Aufenthalt hat. In einem speciellen Falle, in welchem zu dem bezeichneten Termine seitens eines Stellungspflichtigen während der Dauer der Stellungspflicht Domicilswechsel vorlagen und die Frage aufgeworfen wurde, bei welcher politischen Behörde derselbe in die Stellungsliste aufzunehmen sei, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 26. August 1897, Nr. 21.053/5438 IIa, entschieden, daß in derlei Fällen als maßgebend für die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht der bleibende Aufenthalt am 1. November jenes Jahres anzusehen ist, welcher dem Zeitpunkte, wo die Verzeichnung zur Stellung in Frage kommt, unmittelbar vorausgeht. —

Die aus drei Jahrgängen bestehende höhere Gartenbauschule zu Eisgrub wurde zufolge Kundmachung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1898, auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen gleichgestellt.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Die Landsturmpflicht, beziehungsweise die Landsturm-Meldepflicht der Mannschafspersonen, welche aus der k. k. Gensdarmmerie zur Probendienstleistung in einer Civil-Staatsbedienstung zugelassen werden oder in eine solche Bedienstung in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft übertreten, wird mit dem an sämtliche k. k. Landes-Gensdarmmerie-Commanden ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. September 1895, Z. 21.709/3426, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1897, Z. 115.091, geregelt.

Die in Probendienstleistung oder in provisorischen Anstellungen befindlichen Mannschafspersonen, deren Verwendung im vorhinein bis zur Maximaldauer von sechs Monaten fixiert ist, gehören nach Punkt 73 der Urlaubsvorschrift zum Personale der Gensdarmmerie, sind nur in dem im § 2, al. 5 des Landsturm-Gesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. 90, vorgesehenen Fällen zur Landsturmpflicht heranzuziehen und unterliegen der Landsturm-Meldepflicht nicht.

Alle anderen Mannschafspersonen, welche in zeitlicher (provisorischer) Eigenschaft angestellt sind und in der Gensdarmrie „in Evidenz“ geführt werden, gehören nicht zu dem im § 2, al. 5 des Landsturm-Gesetzes erwähnten Personale der k. k. Gensdarmrie, da die Evidenzführung nur die Continuität der Dienstzeit, die Wahrung des Anspruches auf einen Versorgungsgenuß und eventuell die Ermöglichung des unmittelbaren Rücktrittes zur k. k. Gensdarmrie bezweckt.

Solche Personen unterliegen daher sofern, sie im landsturmpflichtigen Alter stehen, der Landsturm-Meldepflicht.

Die zu Ersatzzwecken des Heeres gewidmeten Landsturmpflichtigen, welche der Traintruppe, den Anstalten des Trainzeugwesens und der Gefütsbranche entstammen, sind in Zukunft in den bezüglichen Eingaben der Behörden getrennt nachzuweisen.

Dementsprechend sind in den Mustern 4, 4 a, 5, 5 a und 7 der am 31. August 1894, N.-G.-Bl. Nr. 182, verlautbarten Landsturm-Meldevorschrift, die Rubriken „Traintruppe, Anstalten des Train-Zeugwesens und Gefütsbranche“ in separate Rubriken zu theilen und erhalten nunmehr die fortlaufenden Zahlen 12—14. (Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Jänner 1897, Z. 3267.)

Ein Erlaß desselben Ministeriums, Nr. 15.525, ex 1895, dem Magistrate zur Kenntnis gebracht mit der Zuschrift des k. k. Landsturm-Bezirks-Commandos Wien, Nr. 1 vom 25. März 1897, bestimmt, daß die gelegentlich der Zustellung der Landsturmpässe von den Meldepflichtigen abzunehmenden Landwehrpässe der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern heimatberechtigten Landsturmpflichtigen von den k. k. politischen Bezirksbehörden direct den k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu übersenden sind, wogegen die Übermittlung der von den in Ländern der ungarischen Krone heimatberechtigten Landsturmpflichtigen eingezogenen derlei Documente an das k. k. Landsturm-Bezirks-Commando ihres Bereiches zur Absendung an die heimathlichen königl. ungarischen Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commanden behufs weiteren Verfahrens zu erfolgen hat. —

Nach § 4, Punkt 10 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, N.-G.-Bl. 193 vom Jahre 1889, bilden sämtliche Landsturmpflichtige 24 Altersklassen, von denen die älteste die 42jährigen und die jüngste die 19jährigen umfaßt.

Eine Fußnote hiezu führt aus, daß für die letzten Sturmrollen-Jahrgänge eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen besteht, welche auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind, und daß für solche die Landsturmpflicht nach Erfüllung der gesetzlichen zwölfjährigen Dienstpflicht sich noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre erstreckt.

Das k. k. Landwehr-Commando in Wien hat mit dem Erlasse vom 12. Mai 1897, Nr. 2382, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß der zweite Absatz des § 2 des Landsturm-Gesetzes, beziehungsweise die vorbezeichnete Fußnote, nur auf jene Personen Anwendung zu finden hat, welche vor dem Eintritte in das landsturmpflichtige Alter, also nicht in jenem Jahre affentiert wurden, in welchem sie auch das 19. Lebensjahr vollenden.

o) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 9, letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. 93 und in Durchführung des § 9 der Vollzugsvorschriften vom 27. Juli 1895, N.-G.-Bl. 119, hat das k. k. Ministerium für Landes-

verteidigung mit dem Erlasse vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 II b bestimmt, daß künftighin die Ermittlung des Fassungsraumes bei Bequartierungen nur je nach Bedarf, von Fall zu Fall über Aufforderung dieses Ministeriums zu erfolgen hat und daß der im Falle des Erfordernisses eintretenden Erhebung ein Militärorgan beizuziehen ist.

Weiters hat dasselbe Ministerium mit dem Erlasse vom 15. December 1897, B. 3884/755 II b, über eine specielle Anfrage eröffnet, daß der regelmäßige Bericht über die im Laufe eines Jahres eingetretenen Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung, welche nach der Bestimmung ad § 9, drittlezter Absatz, der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879, R.=G.=Bl. Nr. 94, alljährlich bis Ende Jänner zu erstatten war, in Zukunft zu entfallen hat.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1897: 1707, jenes für die Landwehr 306 Mann, und stellte sich somit das Gesamt-Contingent für das Jahr 1897 auf 2013 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1876, 1875 und 1874; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I: 5792, II: 3891, III: 3217, im ganzen 12,900 Mann.

Der Stellungs-Commission wurden vorgeführt: aus der Altersklasse I: 5649, II: 3774, III: 3086, im ganzen 12.509.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
in der I. Altersklasse . . .	1902	3747
„ „ II. „ . . .	761	3013
„ „ III. „ . . .	838	2248
zusammen: . . .	3501	9008

befunden, somit in der Altersklasse I: 33,7, II: 20,2, III: 27,2% als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersklasse I: 143, II: 117, III: 131, daher zusammen 391, u. zw. infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhafteit und mit Bewilligung 85, ohne Bewilligung 306.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 614 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes haben vor Beginn der Hauptstellung im Jahre 1897 401 Mann ange sucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchent-

lichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (beziehungsweise Hilfs-Seelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatz-Reserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 Wehrvorschriften I. Theil), die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungspflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegierungswege vor einer fremden Stellungscommission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 401 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 35 Candidaten des geistlichen Standes, 103 Lehrer und 263 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1122 eingebracht, u. zw.: aus der Altersklasse I: 527, II: 365, III: 230.

Von den neu eingereichten Recruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 116 in die Ersatzreserve überetzt und weiters 169 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 17.499 zur Stellung gemeldet und der größte Theil derselben gleichzeitig das Ansuchen gestellt, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden in dem bezeichneten Jahre 14.539 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 4980 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitspercent auf 34·3.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1897 von 27.048 Abgestellten 8481 tauglich befunden wurden. Das Gesamttauglichkeitspercent war demnach 31·36.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten, u. zw. die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten variierte zwischen 195 und 215.

Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1897 79; davon waren 54 Hauptstellungstage.

C. Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus dem Militärdienst und den persönlichen Verhältnissen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nichtactiven Mannschaft umfaßte 28.580 Einheimische und 80.160 Fremde, im ganzen daher 108.740 Mann.

Von dieser Mannschaft wurden 66.870 Anmeldungen, 39.911 Abmeldungen, 42.236 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 149.017 Anzeigen erstattet.

Die Evidenzführung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr gesondert nach den einzelnen Kategorien derselben (Reservisten, Landwehrmänner, nichtactive Ersatzreservisten des Heeres und der Landwehr zc.), wurde aufgelassen und zum Zwecke der möglichst raschen Abwicklung der in steter Zunahme begriffenen Amtsgeschäfte, eine Zweitheilung des gesammten Evidenzcatasters vorgenommen, welcher nunmehr aus Blättern über die einheimische und Blättern über die fremde Mannschaft besteht, gleichviel ob dieselben Angehörige des Heeres oder der Landwehr, oder solche der vorerwähnten sonstigen Kategorien betreffen.

Eine Vorschreibung darüber, wie viele der Evidenzblätter Personen des Heeres und wie viele hievon Personen der Landwehr betreffen, wird mangels eines begründeten Bedürfnisses nicht mehr geführt.

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 14.635; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besondern Nachcontrole 2443, zur activen Dienstleistung 4606, zur Waffenübung 7586.

Für die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königl. ungar. Landwehr wurden 41 Tage, für die Controlversammlung der österr. Landwehr 35 Tage anberaunt.

Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe, und zwar des Heeres und der Kriegsmarine 26.164, der königl. ungar. Landwehr 1337, der zweiten Gruppe (österr. Landwehr) 13.392, somit im ganzen 40.893 Mann.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden 30.051 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft eingesendet, und von diesen termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

Im Berichtsjahre erwuchs eine außergewöhnliche Arbeit durch die Rückausfolgung von ungefähr 50.000 Militär- und Landwehrpässen, welche der Mannschaft theils über schriftliche Requisition, theils gelegentlich der Controlversammlungen des Jahres 1896 abgenommen und seitens der Militärbehörden mit Präsentierungskarten für den Mobilisirungsfall versehen worden sind.

Die Zahl der Amtshandlungen, die sich aus diesem Anlasse für die Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft ergaben, belief sich auf rund 150.000.

D. Landsturm.

Nach dem im Sinne der Bestimmungen des § 9, Pkt. 29 des Landsturm-Organisationsstatutes, R.-G.-Bl. Nr. 193 vom Jahre 1889, vorgenommenen Abschlusse der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19—37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38—42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfaßt, betrug die Zahl der im Jahre 1897 verzeichneten Landsturmpflichtigen 91.839; hievon haben 18.646 beim Militär gedient und 73.193 nicht gedient.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 und den hiezu mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präj.-Nr. 1744, erlassenen Durchführungsbestimmungen, betreffend die Meldepflicht derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbande angehört haben, ist diese Gruppe Landsturmpflichtiger Gegenstand einer besonderen Evidenz insoferne, als aus den einlangenden Meldeblättern der Einheimischen zum praktischeren Amtsgebrauche ein lexikalisch geordneter, bis zur nächstjährigen Meldung in Verwendung stehender Cataster gebildet wird.

Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der hierorts im Aufenthalte befindlichen, im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen Designierten, welche letztere verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Für in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche dem Militärverbande angehört haben und solche, welche zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft werden, sind im Jahre 1897 2236 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingesendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige der vorgeschriebenen geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, Präj.-Nr. 1744, ist den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen.

Für die mit Ende des Jahres 1896 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen wurden 2185 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt und hiefür die Landsturmpässe eingezogen.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1897 3547 einheimische Personen vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend nothwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomirte Wundärzte, diplomirte Pharmaceuten, Ingenieure, Baumeister, diplomirte Thierärzte und Curtschmiede des Civilstandes ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen und von den politischen Behörden den Landesbehörden, sowie den Landsturm-Bezirks-Commanden, bezw. den Ergänzungs-Bezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription derselben mittels Zählblätter, welche in entsprechender Anzahl in alle Häuser Wiens abgegeben werden, durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) jener Landsturmpflichtigen, welche früher dem Militärverbande angehört haben, werden die oberwähnten summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe in denselben für das jeweilig nächstfolgende Jahr wurden im Jahre 1897 auf die geschilderte Weise 113.116 Landsturmpflichtige ermittelt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmarie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designirt und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlich einmaligen Vorstellung (Meldung); sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs.-Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlaublich.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich im Berichtsjahre 34.742 gemeldet; hievon sind 11.643 einheimisch und 22.049 fremd und 1050 designirt (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt).

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren 55 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Auf Grund der ärztlichen Gutachten wurden 47 von diesen Landsturmmännern zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt, von letzterer der Untersuchung unterzogen und classificirt:

	als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
Einheimische	2	7	7
Fremde	3	13	15

Nach Abschluß der Meldung übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämmtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptionsamt) zur Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise.

Aus den Meldeblättern über Einheimische wurde sodann der im Eingange erwähnte Cataster zusammengestellt und die Meldeblätter über Fremde den heimatischen politischen Bezirksbehörden, bezw. jene über in Ungarn heimatberechtigte Landsturmpflichtige dem k. k. Landsturm-Bezirks-Commando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlaß der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der obcitirten Circularverordnung wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Durch Vergleichung des im Jahre 1897 gebildeten Meldekatasters mit jenem aus dem Vorjahre wurde constatirt, daß in 1308 Fällen Landsturmpflichtige im Jahre 1896 sich gemeldet, der Meldepflicht für das Jahr 1897 jedoch nicht entsprochen haben.

Hierüber ergingen verzeichnißweise die Verständigungen an die magistratischen Bezirksämter behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung.

Eine bedeutende Arbeitsleistung erforderten im Berichtsjahre die Amtshandlungen behufs Ausfolgung der als Beilage zum Landsturmpasse bestimmten Präsentationskarten für den Mobilisierungsfall und läßt sich die Anzahl dieser für einheimische und fremdständige Landsturmpflichtige eingelangten Karten mit rund 32.000 beziffern.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, respective auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 II a, von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden.

Sie entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche pro 1897, gleichwie in den Vorjahren, mit $\frac{1}{10}$ Kreuzer vom richtiggestellten Mietzinsgulden festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixierte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzahlungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen u. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Unterabtheilung) beige stellt werden, sonst
- b) eine Einzel-Einquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1897 als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wurde.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriks- und sonst geeigneter Gebäude, für vorübergehende Einzel-Einquartierung durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hôtels.

Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert mit einer Gesamtbequartierungs-Dauer von Tagen: Commandierende Generale 4, Generale 124, Stabs-Officiere 2217, Ober-Officiere 24.565, Unter-Officiere 23.272, Familien-Mitglieder (von Militärpersonen) 36.359, Mannschaft 16.383, Pferde 15.395.

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beige stellt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 2665 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimsky'schen und Nagler'schen Realität, per Mann beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 158.751 für die Mannschaft und 111.556 für die Pferde angewiesen; ferner mussten zur bleibenden Einquartierung 18.715 Zimmer für je zwei ledige Unter-Officiere, per Zimmer und Tag berechnet, und 502 Wohnungen für verheiratete Unter-Officiere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Kasernenfrage. — Verhandlungen bezüglich Überlassung der Getreidemarkt-Kaserne haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden, da die Gemeinde auf Grund des mit dem Militärärar geschlossenen Vertrages erst im Jahre 1898 in das unbeschränkte Verfügungsrecht trat.

Die bereits im Jahre 1894 begonnenen Verhandlungen wegen Demolierung der Franz Josef-Kaserne und Verbauung der angrenzenden Kasern- und Stadterweiterungs-fonds-Gründe wurden im Jahre 1895 fortgesetzt und führten zu einer Grundtransaktion zwischen der Gemeinde Wien und dem Wiener Stadterweiterungs- und Kasernenbau-fonds bezüglich der Verlegung der Franz Josef-Kaserne und Feststellung des Regulierungsplanes für den Stadttheil nächst dieser Kasernengründe und längs des Wienflusses bis zur Schifanederbrücke.

Diese Grundtransaktion wurde vom Landtage am 4. Februar 1896 genehmigt und erhielt dieser Beschluss am 8. April 1896 die kaiserliche Sanction.

Die Demolierung der Kaserne wurde verschoben, bis die Kasernengründe die angeführte 30jährige Steuerfreiheit erhalten werden.

Jedoch wurden in den Jahren 1894 bis 1897 bereits vom Stadterweiterungsfonde neue Ersatzkasernen auf den Donauregulierungs-Gründen im Prater und auf der Schmelz erbaut.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1897 mit 15 Kreuzern per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdebestellungs-gesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, durch die Pferde-Eigenthümer erstatteten Pferdebestandsanzeigen waren im Jahre 1897 39.788 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 38.905 vorspanns-pflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigelegt 445 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie 3 einspännige Fuhrwerke. Die Gesamt-Vorspannsleistung betrug 12.280 Kilometer.

Auch im Berichtsjahre war die Beistellung der Vorspannsfuhrer der Vienna-General-Omnibus-Compagny übertragen.

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77 und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeclassification zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden.

Zum Zwecke dieser Classification, beziehungsweise zur Evidenzführung ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdebestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Classification stattfindet, hat die Anzeige des Pferdebestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeclassification durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Classification zu erfolgen.

Die letzte Classification der Pferde hat im Jahre 1894 stattgefunden, es wurde daher gemäß der obcitirten gesetzlichen Bestimmung seitens des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums mit Erlaß vom 14. December 1896 eine solche für das Jahr 1897 angeordnet.

Die Anzeige des Pferdebestandes erfolgte in der Zeit vom 20. bis 31. März; die Classification der Pferde wurde über Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei in der Zeit vom 3. Mai bis 18. Juni durchgeführt.

Im Hinblick auf die große Ausdehnung des jetzigen Wiener Gemeindegebietes, sowie auf die beträchtliche Anzahl von Pferden erwies sich die Einsetzung von drei Classifications-Commissionen als nothwendig.

Eine dieser drei Commissionen functionierte durch 37 Tage auf drei, die andere durch 35 Tage auf zwei verschiedenen Plätzen, die dritte aber verblieb durch 38 Tage auf ein und demselben Plage.

Angezeigt wurden 39.788 Pferde, darunter 15 Tragthiere. Den Classifications-Commissionen wurden 38.543 Pferde vorgeführt und sind hievon 22.124 (6334 als Reit- und 15.790 als Zugpferde) als tauglich und 16.419 als untauglich classificiert worden. Nicht vorgeführt wurden: wegen gesetzlicher Befreiung 850, weil im Alter unter vier Jahren 33, wegen Krankheit, sowie aus anderen Gründen 362.

Über besondere Anordnung hat von Zeit zu Zeit ebenfalls zu militärischen Zwecken auch eine Zählung der Fuhrwerke, für welche Bespannung vorhanden ist, stattzufinden.

Eine solche wurde für das Jahr 1897 mit Erlaß des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 14. December 1896 verordnet.

Bei dieser Zählung, welche in der gleichen Zeitperiode wie die Anzeige des Pferdestandes stattfand, wurden sichergestellt: 2450 einspännige und 3224 zweispännige mit Pferden bespannte Personenwagen, 5065 einspännige und 7169 zweispännige mit Pferden bespannte Lastwagen, endlich 48 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke.

F. Militärartzwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Militärartzwesangelegenheiten nicht erlassen.

Militärartzwspflichtig gemäß § 1 des Militärartzwgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1897 23.375 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärartzwpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärartzwgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 431 Personen. Die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 314.

Es sind dies Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881, Z. 16.885/II a, zu den Personen des Heeres zu zählen, daher nicht militärartzwpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, temporär in Armenversorgung stehende, Häftlinge und Artzwpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 Militärartzwgesetz) bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1897 19.083 Militärartzwpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärartzwgesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen von 1—100 fl. vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 110.839 fl., darunter 41.466 fl. Rückstände aus früheren Jahren. Hievon wurden eingezahlt 65.430 fl. und abgeschrieben 5233 fl.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslands-Reisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Auswändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegenden Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer zu entrichten.

Die Summe dieser erlegten Depôts betrug im Jahre 1897 6862 fl.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1897 40.176 fl.

Diese bedeutenden Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifselasse (mit 1, 2 beziehungsweise 3 fl.) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche resultatlos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint, und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Abtheilungen bei der k. k. n.ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, B. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Executionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 11.715.

Die Einzahlung der Militärtaxen für die im I., VIII. und IX. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen, hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 16 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcassen-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.

